

nen, ist auf Seiten des Spenders Freiwilligkeit (150–152) gefordert, zu der u. a. eine umfassende Informiertheit, Freiheit von äußerem Druck oder gar Zwang wie auch von Erwartungen an die Opferbereitschaft von Eltern oder Geschwistern gehören. Als weitere Bedingung, die freilich nicht so leicht von außen zu beurteilen ist, nennt W. die „[a]ltruistische Motivation“ (152–155). Denn es ist durchaus denkbar, dass mit der Bereitschaft zur Lebensspende eine Höchstmaß an Selbstinteresse verbunden ist. W. weist in diesem Zusammenhang eigens darauf hin, dass „bei einer so komplexen und anspruchsvollen Handlung wie einer Organspende – nicht nur ein einziges Motiv, sondern ein Konglomerat von Motiven eine Rolle spielt“ (153). Maßgebendes Motiv für die Einstufung als supererogatorische Handlung muss allerdings bleiben, einem Notleidenden helfen zu wollen.

Den dritten Teil leitet W. mit einem Beitrag zur Frage der historischen Entwicklung der Idee supererogatorischer Handlungen bei Thomas von Aquin ein (191–202). Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass diese Handlungskategorie bereits im Neuen Testament unter christlicher Perspektive ihren Ursprung hat (vgl. Lk 10, 35; Mt 19, 21; 1 Kor 7, 25–28) und in der nachfolgenden Tradition unter der Distinktion von *praeceptum* (Gebot) und *consilium* (Rat) behandelt wird. Wenngleich Thomas dieser Frage keine eigene *Quaestio* widmet, so finden sich bei ihm doch an verschiedenen Stellen seines Werkes all jene Bestimmungselemente des in Frage stehenden Handlungstyps, die erst in späterer Zeit eine systematische Behandlung fanden. Neben den geläufigen deontischen Prädikatoren: geboten – verboten – erlaubt gibt es den Prädikator „geraten“ als Hinweis auf eine irreduzible Handlungskategorie, denn „einen Rat geben ist keine dem Gesetz [*lex*] eigentümliche Tätigkeit“ (S.th. I-II 92, 2 ad 2). Während das Gesetz unter moralischer Rücksicht eine „Notwendigkeit“ (*necessitas*) auferlegt, bietet ein Rat dem Adressaten eine Option an (vgl. S.th. I-II 108, 4). Im Vergleich zum Gesetz, das zum Guten verpflichtet, zielt der Rat auf das Bessere (*opera meliora*; vgl. De veritate 23, 3). Thomas weist dem Geraten im Hinblick auf das Erlangen der Glückseligkeit eine instrumentelle Funktion zu (S.th. I-II 108, 4 und II-II 184, 3). Stehen allerdings Gebot und Rat in Konflikt zueinander, ist der Pflicht Vorzug vor dem Rat zu geben. Bemerkenswert ist ferner, dass Thomas für die Einstufung einer Handlung als obligatorisch bzw. supererogatorisch den Umständen eine kriteriologische Funktion zumisst. Almosengeben kann je nach Umständen obligatorisch wie auch supererogatorisch sein. Vergleichbares gilt für die Feindesliebe wie auch für das Martyrium. Theologisch steht für den Aquinaten das angemessene Verständnis der Lebensform der evangelischen Räte (197f.) im Vordergrund. Dabei spielt der Gesichtspunkt der persönlichen Berufung bzw. individuellen Angemessenheit eine entscheidende Rolle. Hierzu gehören u. a. spezifische Voraussetzungen, Fähigkeiten und Umstände der jeweiligen Person und deren Lebensideale. Auch in dieser Frage beweist sich Thomas seine Meisterschaft darin, theologische Sachverhalte mit philosophischen Mitteln zu klären.

W. schließt mit der Sammlung von 14 Beiträgen zur Frage supererogatorischer Handlungen eine Lücke im deutschen Sprachraum, denn im Unterschied zum angelsächsischen Bereich gibt es hierzulande nur wenige Beiträge, die sich diesem Thema widmen. Zu danken ist W. aber auch für die Klarheit seiner Ausführungen, die den Leser zum Mitdenken einladen und das Verstehen erleichtern.

J. SCHUSTER S. J.

PREUSS, DIRK, ... *et in pulverem revertentis?* Vom ethisch verantworteten Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen sowie musealen und sakralen Räumen (ta ethika; Band 3). München: Herbert Utz Verlag 2007. 102 S., ISBN 978-3-8316-0739-6.

Wie Dirk Preuß (= P.) in der Einleitung zu seiner Studie feststellt, hat die Frage nach dem moralphilosophisch verantwortbaren Umgang mit menschlichen Überresten in öffentlichen Räumen und Sammlungen in den letzten Jahren an Brisanz gewonnen. Als Gründe hierfür nennt er u. a. dass mit den wachsenden Möglichkeiten molekularbiologischer Untersuchungstechniken die ethische Sensibilität für Aufbewahrung und Forschung an menschlichen Geweben gewachsen sei. Zudem verweist er darauf, dass die im angloamerikanischen Raum schon seit Jahrzehnten aktiven Repatriierungsbemühungen indigener Gruppen zusehends auch auf deutsche Sammlungen und Museen übergreifen.

In ihren Grundzügen ist die Studie so aufgebaut, dass nach der Klärung der Begrifflichkeit ‚menschliche Überreste‘ zunächst die rechtliche Lage in Deutschland in Bezug auf den Umgang mit toten menschlichen Körper(teile)n umrissen wird. Anschließend wird „vor dem Hintergrund lokaler Sitten eine ethisch reflektierte Basis für den Umgang mit menschlichen Überresten herausgearbeitet“ (14). Die in dieser Grundlegung gewonnenen Einsichten werden dann dahingehend konkretisiert, dass dem Leser Rücksichten an die Hand gegeben werden, die es im Umgang mit konkreten Exponaten und Funden zu beachten gilt.

Das Ergebnis des Grundlegungsteils lässt sich so zusammenfassen: Im Umgang mit menschlichen Überresten ist wichtig, dass man sich „nicht am Toten, sondern an den Lebenden zu orientieren hat“ (45). Denn „[p]ietät- und würdevolles Verhalten gibt es nicht gegenüber, sondern nur angesichts toter menschlicher Körper(teile) und der ihnen zugeschriebenen relativen Würde“ (ebd.). Gleichzeitig gilt es aber auch, „dem zu Lebzeiten geäußerten (oder mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen – soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen – zu entsprechen“ (ebd.). Zu beachten sind weiterhin die Gefühle der Nahestehenden bzw. Trauernden. Auch in diesem Falle gilt: Es bedarf sehr gewichtiger Gründe, um ihre Verletzung zu rechtfertigen. Schließlich ist in abgeschwächter Form auch die breitere Öffentlichkeit zu berücksichtigen, „die durch einen (bestimmten) Umgang mit menschlichen Überresten unangenehm berührt sein könnte, weil sie in den Überresten zwar keinen persönlich bekannten, aber dennoch einen konkreten Menschen [...] wieder erkennt“ (46).

Im Anwendungsteil geht es P. darum, die im Grundlegungsteil gewonnenen Einsichten „auf mögliche Einzelsituationen hin zu konkretisieren“ (75). Zunächst macht er hier deutlich, „dass zumindest innerhalb Deutschlands der Wille des Verstorbenen [nach] eine[m] Zeitraum von [...] 30 Jahren [...] keiner besonderen Beachtung mehr bedarf“ (ebd.) – es sei denn, dass der Tote einer Gemeinschaft angehörte, in der explizit andere Vorstellungen Usus sind. Weiterhin bedürfen P. zufolge genetische Forschungen an menschlichen Überresten „dann besonderer Vorsichtsmaßnahmen [...], wenn sie Rückschlüsse auf noch lebende Nachkommen zulassen“ (ebd.). Besonders im Kontext von Repatriierungsfragen müsse, so meint er, den Wünschen der Nachfahren entsprochen werden, falls eine enge Beziehung zwischen menschlichen Überresten und Nachkommen nachgewiesen werden könne. Eine illegale und/oder illegitime Beschaffungspraxis allein ist für ihn kein Grund, Exponate aus Sammlungen zu entfernen, „solange deren Erwerb nicht in jüngster Zeit illegal war und/oder gegen grundlegende Menschenrechte verstieß“ (ebd.). P. ist schließlich auch der Überzeugung, die Aufbewahrung von und die Arbeit mit menschlichen Überresten könne über alle Bedenken hinaus insofern wertvoll sein, als solche Forschungen Einsichten über die Vergangenheit vermitteln und auf diese Weise auch zum Verständnis der Gegenwart beitragen. Vor allem im Kontext wissenschaftlicher Ausstellungen ließe sich nicht nur theoretisches Wissen vermitteln, sondern es sei dadurch auch möglich, den Betrachter zu einem Überdenken der eigenen Lebensweise anzuregen – immer vorausgesetzt, dass die Präsentation auf die Gefühle der Besucher Rücksicht nimmt und nicht zur Diffamierung einzelner Menschen(-gruppen) beiträgt.

Soweit einige Hinweise zu einer Studie, die durch ihre umsichtige Argumentation sicherlich zu einem reflektierten und verantworteten Umgang mit menschlichen Überresten beitragen kann.

H.-L. OLLIG S. J.

4. Praktische Theologie

HIRSCH, ANGELIKA-BENEDICTA, *Warum die Frau den Hut aufhatte*. Kleine Kulturgeschichte des Hochzeitsrituals. Mit 21 Abbildungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008. 195 S., ISBN 978-3-525-60437-3.

Viele religiöse Rituale, die soziologisch bestimmt sind, ändern sich rapide. Das gilt auch für die Eheschließung. Dieser ist A.-B. Hirsch im vorliegenden Buch nachgegangen. „Dies Buch ist kein weiteres Ratgeberbuch zur schöneren Gestaltung der Hochzeit,